V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10492 — SILVER LAKE / CVC / SPHINX / RAC JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 451/06)

1. Am 28. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Silver Lake Group, L.L.C. („Silver Lake“, USA),

— CVC Capital Partners SICAV-FIS SAA („CVC“, Luxemburg),

— Sphinx Investment Pte Ltd („Sphinx“, Singapur),

— RAC Group (Holdings) Limited („RAC JV“, Vereinigtes Königreich).

Silver Lake, CVC und Sphinx übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über RAC JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Silver Lake: weltweit tätige Investmentgesellschaft mit Schwerpunkt auf der Technologiebranche sowie technologiebasierten und damit verbundenen Wachstumsbranchen,

— CVC: Beratung und Verwaltung von Investmentfonds mit Beteiligungen an Unternehmen, die in verschiedenen Branchen weltweit tätig sind, vor allem in Europa, den Vereinigten Staaten und dem asiatisch-pazifischen Raum,

— Sphinx: anerkanntes Investmentunternehmen von GIC Special Investments Pte. LTD („GICSI“). Hauptgeschäftsbereich von GICSI ist die Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios von Investitionen in Private-Equity-, Risikokapital- und Infrastrukturfonds sowie Direktinvestitionen in private Unternehmen. Das Portfolio von GICSI ist global angelegt und umfasst Investitionen in den Vereinigten Staaten, Asien, dem Europäischen Wirtschaftsraum und dem Vereinigten Königreich,

— RAC JV: Pannenhilfe und andere Dienstleistungen im Kfz-Bereich im Vereinigten Königreich und in Irland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10492 — SILVER LAKE / CVC / SPHINX / RAC JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.